

StPO

(2) Das Gericht kann, insbesondere auf Antrag des Kollektivs oder des Bürgen, Jugendhaft bis zu zwei Wochen aussprechen, wenn sich der Verurteilte böswillig den ihm auferlegten Pflichten entzieht.

(3) Über den Ausspruch der Jugendhaft entscheidet das Gericht nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß.

§ 346

Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe

Das Gericht entscheidet durch Beschluß gemäß § 36 Absatz 3 des Strafgesetzbuches über die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe. Das Gericht kann zur Entscheidung über die Umwandlung eine mündliche Verhandlung durchführen.

§ 347

Aufenthaltsbeschränkung und Verbot einer bestimmten Tätigkeit

Das Gericht entscheidet bei Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung oder des Tätigkeitsverbotes nach § 52 Absatz 2 und § 53 Absatz 6 des Strafgesetzbuches durch Beschluß. Der Staatsanwalt, die örtlichen Organe der Staatsmacht, die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werktätigen können einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 348

Todesurteile

(1) Die Vollstreckung eines Todesurteils ist nicht zulässig, solange über ein Gnadengesuch für den Verurteilten nicht entschieden worden ist.

(2) An Frauen, die zur Zeit der Tat, der Verurteilung oder des für die Vollstreckung bestimmten Zeitpunktes schwanger sind, wird die Todesstrafe auch nach der Entbindung nicht vollstreckt.

(3) An Geisteskranken darf die Todesstrafe nicht vollstreckt werden.

Strafaussetzung auf Bewährung

§ 349

(1) Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Strafgesetzbuches den Vollzug der Freiheitsstrafe auszusetzen.

(2) Beträgt die Freiheitsstrafe mehr als sechs Jahre, darf eine Aussetzung des Strafvollzuges erst erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt ist.

• (3) Ist durch die Straftat ein materieller Schaden verursacht worden, soll dem Verurteilten auf erlegt werden, nach besten Kräften den Schaden wiedergutmachen.

(4) Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung kann das Gericht Maßnahmen gemäß § 45 Absatz 3 des Straf-